



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

September 2018

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es in Kürze auch aktuelle Veranstaltungen unter maßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, darunter:

[GGSC]/Akademie Dr. Obladen
Seminar „Ausschreibungsfreie Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber“

16.10.2018 in Berlin

[-> zum Programm](#)

[GGSC] in Kooperation mit VKU und Akademie Dr. Obladen

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

12.11.2018 in Hannover

[-> zum Programm](#)

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Umsetzung des Verpackungsgesetzes: Geht es jetzt los?](#)
- [Preisanpassung wegen neuer Mautregelung?](#)
- [Übergang einer Deponiegenehmigung](#)
- [Sächsisches OVG zu Gebührensystemen und Gebührenstaffelung](#)
- [„Kostenerstattung“ im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit](#)
- [Update Gewerbliche Sammlungen](#)
- [Stellflächen für Altkleidercontainer](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



[UMSETZUNG DES VERPACKUNGSGESETZES: GEHT ES JETZT LOS?]

Anfang 2018 haben wir auf die Auslosung der Ausschreibungsführer für den LVP-Leistungszeitraum 2019-2021 gewartet. Jetzt hat Ende August die weitere Auslosung der Ausschreibungsführer für den Leistungszeitraum 2020-2022 stattgefunden. (Ergebnisse auf Nachfrage gerne von [GGSC]). Aber wir warten wieder: Es fehlt die verbindliche Mitteilung, inwieweit die eben ausgelosten Ausschreibungsführer sowie die anderen Ausschreibungsführer zugleich auch die gemeinsamen Vertreter im Sinne von § 22 Abs. 7 VerpackG sind.

Ermächtigung als gemeinsame Vertreter

Einzelsysteme haben sich bereits erklärt, als Ausschreibungsführer LVP zugleich auch der gemeinsame Vertreter zu sein, aber es gibt keine generelle Mitteilung des Systembetreibers, in welchen Entsorgungsgebieten nunmehr wer als gemeinsamer Vertreter ermächtigt ist. Jüngsten Informationen folgend wird es keine allgemeine Mitteilung und gemeinsame Ermächtigung geben, vielmehr wird sich jeder Ausschreibungsführer LVP individuell an seine öRE wenden und sich als gemeinsamer Vertreter vorstellen. Dabei dürften zunächst nur jene Ausschreibungsführer aktiv werden, die mit der Vorbereitung der Ausschreibung des LVP-Leistungszeitraums 2020 bis 2022 beschäftigt sind. Das drängt bereits wieder, denn die

Ausschreibungen sollen mit Blick auf die Fristen im §23 VerpackG bereits im April 2019 durchgeführt werden.

Systembetreiber brauchen Abstimmungsvereinbarungen

Zunächst brauchen die Systembetreiber eine wirksame Abstimmungsvereinbarung und zwar mit allen öRE eines Landes, damit ihre Genehmigung nach § 18 VerpackG nicht in Gefahr gerät.

Begrenzung als Übergangsvorschrift

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass einer überspannten Anwendung des § 35 Abs. 3 VerpackG zwischenzeitlich Einhalt geboten wurde. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Thüringen haben sich in teilweise gleichlautenden Schreiben an die Systeme gewandt. Sie bringen darin zum Ausdruck, dass Abstimmungsvereinbarungen, die zum 31.12.2018 befristet sind, nicht ab dem 01.01.2019 bis spätestens 20.12.2021 fortgelten könne, weil sie bereits ausgelaufen sind. Das muss erst recht für die Abstimmungsvereinbarungen gelten, die schon lange ausgelaufen oder streitig sind.

Also stehen Verhandlungen zu neuen Abstimmungsvereinbarungen vielerorts an. Es geht um die Abstimmung zur LVP/Glas und es geht um PPK.



PPK ist der Knackpunkt

Die Ausgestaltung der PPK-Mitentsorgung wird der Knackpunkt der anstehenden Verhandlungen sein. Im Mittelpunkt werden zwei Fragen stehen:

Wie halten es die Systeme mit dem Recht der öRE, die Anteilsbestimmung nach Volumen statt nach Masse vorzugeben? Dem Vernehmen nach stellen sich die Systeme auf entsprechende Forderungen der öRE ein und

haben mit Cyclos Berechnungen angestellt, nach denen der Volumenanteil unter 30% liegt. Dagegen werden in kommunalen Kreisen Volumenanteile über 50% aufgerufen.

Wie werden die Ausgleichsregelungen betreffend der unterschiedlichen PPK-Qualitäten des kommunalen Anteils und des PPK-Verpackungsanteils in § 22 Abs. 4 Satz 6 und Satz 8 angewendet werden?

Und über allem steht die Frage: Verständigen sich öRE und Systembetreiber auf eine Integration der PPK-Mitentsorgung in die Abstimmungsvereinbarungen oder wird nach Übergangsregelungen gesucht, die sich stark am Status quo orientieren? Da wird es über kurz oder lang darum gehen, dem Gesetz zu folgen. Vor allem aber werden alle „Übergangsregelungen“ in schwere See geraten, wenn Ansprüche der öRE auf eine Erlössteigerung um 150% im Raum stehen

(Steigerungen des PPK-Verpackungsanteils von 20% Masse auf 50% Volumenanteil) und die Beibehaltung des Status quo wie ein Verzicht auf ein angemessenes Entgelt erscheint.

[GGSC] und SK-V

Der Strategiekreis Verpackungsgesetz (SK-V) hat sich am 10.09.2018 sehr intensiv mit dem Thema PPK befasst und sich zu wichtigen Kalkulationsansätzen beispielhaft und mit Modellzahlen ausgetauscht.

Die Fortsetzung des SK-V unter der Betreuung von [GGSC] wurde verabredet. [GGSC] unterstützt aber natürlich gerne alle öRE, die ihre Positionierung vornehmen und die Verhandlungen mit den Systembetreibern aufnehmen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Hartmut Gaßner](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[PREISANPASSUNG WEGEN NEUER MAUT]

ÖrE und andere kommunale Auftraggeber von Entsorgungsdienstleistungen sehen sich gerade gehäuft mit Forderungen konfrontiert, Entgelte wegen der Erweiterung der Mautpflicht anzupassen.

Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Rechtlicher Hintergrund der Ausweitung der Maut auch auf Bundesstraßen ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 564). Teilweise berufen sich Entsorgungsunternehmen hierauf und machen Mehrkosten gegenüber den Auftraggebern geltend.

Zweifel an Ansprüchen

In der Regel sind jedoch Zweifel angebracht, ob entsprechende Mehrkosten in Rechnung gestellt bzw. eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Entgelte verlangt werden können. Neben einer vertraglichen Prüfung ist auch angezeigt, die gesetzlichen Regelungen unter Würdigung der vorgehenden Ausschreibung bzw. sonstiger Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen.

Vergaberechtliche Aspekte

Ist im Ausnahmefall tatsächlich von einer gebotenen Anpassung von Entgelten auszugehen, ist darüber hinaus auch eine vergaberechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Änderung des Entsorgungsvertrags vorzunehmen. Bei anstehenden Ausschreibungen sollten die aktuellen Anpassungsforderungen Anlass geben, die vertraglichen Regelungen so zu formulieren, dass für vergleichbare Fälle eine möglichst eindeutige Regelung zur Kosten- bzw. Risikotragung des Auftragnehmers gewählt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das Kabinett im Mai 2018 bereits die (fünfte) Neufassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes auf den Weg gebracht hat.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ÜBERGANG DER DEPONIEGENEHMIGUNG BEDARF AUSDRÜCKLICHER SATZUNGSREGELUNG UND BEHÖRDLICHER MITWIRKUNG]

Eine Deponiegenehmigung kann nur im Wege der Einzelrechtsnachfolge und nur unter Mitwirkung der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat kürzlich entschieden, dass bei Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf eine neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponiegenehmigung nicht automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit übergeleitet wird.

Stattdessen ist der Übergang der Deponiegenehmigung aus Gründen der Bestimmbarkeit und Rechtssicherheit ausdrücklich durch Satzung zu regeln. Die Übertragung der Deponiegenehmigung bedarf außerdem der Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Erteilung einer Änderungsgenehmigung.

Gesamtrechtsnachfolge bei Neugründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Das VG Düsseldorf (Urteil vom 21.06.2018, Az.: 17 K 2012/17) sah sich zunächst mit der Frage konfrontiert, ob eine neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts mit Aufgabenübertragung die Gesamtrechtsnachfolge der übertragenden Körperschaft antritt. Hintergrund war, dass einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Jahre

1968 der Betrieb einer Abfalldeponie genehmigt wurde. Im Jahre 2015 gründete er eine Anstalt des öffentlichen Rechts, der er die kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft übertrug. Laut Satzung sollte die Anstalt „im Wege der Gesamtrechtsnachfolge“ in alle bestehenden Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eintreten, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Das Gericht lehnte eine Gesamtrechtsnachfolge unter Berufung auf § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW ab. Die Norm ordnet die Gesamtrechtsfolge rechtsbegrifflich nur für die Umwandlung eines bereits bestehenden Kommunalunternehmens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts an (Alt. 2), nicht jedoch für die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf eine neu gegründete Anstalt (Alt. 1).

Kein Übergang der Deponiegenehmigung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Gleichzeitig stellte das Gericht klar, dass, selbst wenn eine Gesamtrechtsnachfolge vorläge, die Deponiegenehmigung nicht automatisch auf den Rechtsnachfolger übergehen könnte. Hierfür fehlt es sowohl an der Nachfolgefähigkeit als auch an einem Nachfolgetatbestand.

Der abfallrechtlichen Deponiegenehmigung nach § 35 KrWG fehlt zum einen die Nachfolgefähigkeit, da sie als sog. gemischte Genehmigung neben den sachbezogenen



Elementen auch personenbezogene Elemente aufweist. So hängt die Planfeststellung einer Deponie von persönlichen Merkmalen wie der Zuverlässigkeit (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG) einschließlich der erforderlichen Sach- und Fachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG) sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit (§§ 18, 19 Abs. 1 DepV) ab. Auch § 22 KrWG gestattet lediglich, sich bei der Führung der Deponie der Hilfe eines Dritten zu bedienen, während die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten davon aber unberührt bleibt.

Zum anderen existiert keine Rechtsnorm, die hinsichtlich der Deponiegenehmigung die Rechtsnachfolge, also den Eintritt des Nachfolgers in die Rechts- und Pflichtensphäre des Vorgängers, anordnet. Eine satzungsgesetzlich festgelegte Aufgabenübertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts führt demnach lediglich dazu, dass die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Deponie auf die Anstalt übergeht und die Anstalt in eine „faktische“ Betreiberstellung rückt. Die Deponiegenehmigung selbst wird jedoch nicht mit übertragen.

Erfordernis eines behördlichen Mitwirkungsaktes

Auf dieser Grundlage urteilte das Gericht, dass bei einer Aufgabenübertragung auf eine neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts der Übergang der Rechte und Pflichten im Wege der Einzelrechtsnachfolge er-

folgt. Aus Gründen der Bestimmbarkeit und Rechtssicherheit bedarf es daher einer Übertragung jedes einzelnen bestehenden Rechtsverhältnisses in der dafür vorgesehenen Form. Für den Übergang einer Genehmigung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Mitwirkungsakt der zuständigen Behörde erforderlich, da der Rechtsvorgänger über die Frage der Erkennbarkeit ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit und einer öffentlich-rechtlichen klaren Verantwortungszuweisung letztlich nicht alleine befinden darf. Für die Übertragung einer Deponiegenehmigung ist demnach die Zustimmung der zuständigen Behörde oder eine Änderungsgenehmigung einzuholen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Abfallbehörden regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich im Kommunalwirtschafts- sowie Zulassungsrecht.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)
und



Rechtsanwältin
Daniela Weber

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[SÄCHSISCHES OVG ZU ABFALLGEBÜHRENSYSTEM UND GEBÜHRENSTAFFELUNG]

Im Freistaat Sachsen kann eine leistungsunabhängige „Verwertungsgebühr“ als Festgebühr nach dem Behältermaßstab bemessen werden.

Nicht zu beanstanden ist weiterhin, wenn in der Satzung nur die Gebührensätze selbst angegeben werden, obwohl die Kommune Höhe und Staffelung der Gebühren anhand der pro Behältergröße durchschnittlich angeschlossenen Personenzahl kalkuliert hat. Auch, dass sich daraus eine degressive Staffelung folgt, ohne dass die dafür maßgeblichen Kennziffern in der Satzung angegeben sind, hat das Sächsische OVG nicht beanstandet.

Kennziffern für die Steigerung der Abfallgebühren und deren Ermittlung kein zwingender Satzungsbestandteil

Vielmehr soll es nach einem aktuellen Urteil des Sächsischen OVG zur Bemessung und der Kalkulation von Abfallgebühren (Urteil vom 14.02.2018, 5 A 598/15) ausreichen, wenn sich der Kalkulationsmethode und den dafür maßgeblichen Grundlagen, Daten aus der Abfallgebührenkalkulation entnehmen lassen. Vorliegend hatte die Kommune umfassend ermittelt, wie viele Personen im Durchschnitt an die unterschiedlichen Behältergrößen für Restabfälle angeschlossen waren und daran die Staffelung der im

Übrigen lt. Satzung behälterbezogenen Verwertungsgebühr (Festgebühr) festgemacht.

Bedeutung der Verwaltungspraktikabilität

Im Übrigen erkennt das OVG den Behältermaßstab als zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab an. Die damit einhergehende Pauschalierung wurde aber auch deswegen akzeptiert, weil die Verwertungsgebühr im konkreten Fall relativ gering bemessen war und die Gebührenschuldner nicht übermäßig belastet. Dass die Entsorgung mehrerer Verwertungsfraktionen über diese Gebühr abgegolten wird, lässt sich lt. Gericht damit begründen, dass die Entsorgung nicht individuell zurechenbar geregelt ist, überdies mit Erwägungen der Verwaltungspraktikabilität.

[GGSC] berät zahlreiche Kommunen bei der Satzungsgestaltung und der rechtssicheren Kalkulation von Abfallgebühren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline v. Bechtolsheim](#)



und
Rechtsanwältin [Isabelle-Konstanze Charlier, LL.M.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[„KOSTENERSTATTUNG“ IM RAHMEN DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT – KOMMUNALABGABEN-, STEUER- UND VERGABERECHT]

Arbeiten Kommunen zur Erfüllung öffentlicher, gebührenfinanzierter Aufgaben zusammen, wird regelmäßig eine Kostenerstattung vereinbart. Diese muss kommunalabgaben-, steuer- und vergaberechtlichen Vorgaben entsprechen, die nachfolgend gegenübergestellt werden.

Kommunalabgabenrecht

In gebührenfinanzierten Einrichtungen werden Kostenerstattungen regelmäßig als Fremdleistungsentgelte in der Gebührenkalkulation angesetzt. Der Verwaltungsrechtssprechung der Länder zufolge sind Fremdleistungsentgelte aber nur insoweit ansatzfähig, wie sie angemessen und erforderlich sind. Sofern die interkommunale Zusammenarbeit nicht auf einem Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe beruht – hier gilt der Nachweis der Angemessenheit und Erforderlichkeit als erbracht – muss das Fremdleistungsentgelt somit den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts (VO PR 30/53 i. V. m. LSP) bzw. des Landes-Kommunalabgabengesetzes genügen.

Steuerrecht

Gemäß § 2b Abs. 1 UStG ist die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, nur umsatzsteuerfrei, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen. Um größere Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ausschließen zu können, ist es unter anderem erforderlich, dass die öffentliche Leistung ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht wird (§ 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 c) UStG). Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zufolge ist es für die Kostenerstattung entscheidend, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts kostendeckend kalkuliert, d.h. für die Berechnung der Kostenerstattung ausschließlich Aufwendungen ansetzt, die in einem Zusammenhang zur tatsächlichen Leistungserbringung stehen. Dabei ist in einigen Fällen (z.B. bei Personalkosten) der Ansatz von Pauschalkostensätzen zulässig (vgl. BStBl. I 2016, 1451, Rn. 51).

Vergaberecht

Aus vergaberechtlicher Sicht ist die Vereinbarung einer Kostenerstattung von Relevanz. Dem EuGH zufolge kommt es für eine vergabefreie Übertragung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere unter anderem auf die Vereinbarung einer Kostenerstattung an, mit der die finanzielle Autonomie der die Aufgabe durchführenden Kom-



mune gewährleistet wird. Im Rahmen der Kostenerstattung ist es lediglich zulässig, dass die Kommune, der die Aufgabe ursprünglich oblag, die für die Durchführung der Aufgabe benötigten Mittel im Wege einer Umlagefinanzierung überträgt bzw. die bei der Durchführung der Aufgabe entstehenden Mehrkosten übernimmt (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2016, Rs. C-51/15 – Remondis).

[GGSC] berät die Mitglieder zahlreicher interkommunaler Kooperationen in kommunalabgaben-, steuer- und vergaberechtlichen Fragen und unterstützt bei der Erstellung gerichtsfester Zweckvereinbarungen und Zweckverbandssatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UPDATE GEWERBLICHER SAMMLUNGEN]

Die erforderlichen Voraussetzungen für die Untersagung gewerblicher Abfallsammlungen waren erneut Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Über die wichtigsten Entwicklungen informieren wir Sie in diesem Beitrag.

Zur pauschalen Darlegung des Verwertungsweges

Ein gewerblicher Sammler muss vor Beginn seiner Sammeltätigkeit eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Anzeige einreichen. In dieser Anzeige hat der Sammler auch darzulegen, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege gewährleistet wird (§ 18 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 KrWG). Welche Angaben bzw. Unterlagen der Sammler machen bzw. einreichen muss, war schon in der Vergangenheit vielfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Der BayVGH (Urteil vom 25.06.2018, Az.: 20 B 16.2223; Urteil vom 25.06.2018, Az.: 20 B 17.2431) hat für die Abfallfraktion Altkleider entschieden, welche Mindestanforderungen die Darlegung des Verwertungsweges erfüllen muss. Demnach müsste der Sammler aufzeigen, dass der gesamte gesammelte Abfall hinsichtlich Sammelmenge und -zeitraum von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen wird. Der BayVGH



schließt sich für die Altkleiderentsorgung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.06.2016, Az.: 7 C 5.15) an und erklärt, dass die Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht für Kleinsammler im Altmetallsektor aufgestellt habe, sich auf Altkleidersammlungen übertragen ließen.

„Kleinsammler“ bei Altkleidern unerheblich, es bleiben aber Darlegungspflichten!

Dabei sei unerheblich, ob es sich um Kleinsammler im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handele, denn zum einen komme Altkleidern ein geringes Gefährdungspotenzial zu. Zum anderen – so der BayVGH weiter – handele es sich (auch) bei Altkleidern und -schuhen um „klassische“ Verwertungsabfälle, die werthaltig seien und für die etablierten Verwertungswege bestünden. Dies spreche für eine effektive Ressourcennutzung und damit für funktionierende Verwertungswege in diesem Marktsegment.

Will der Sammler die gesammelten Abfälle in andere EU-Mitgliedstaaten verbringen, müsse er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Nachweispflichten lediglich nachweisen, dass sämtliche Bestimmungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung eingehalten würden.

Gemessen an diesen Grundsätzen hatte der Sammler den Darlegungsweg im vom

BayVGH entschiedenen Fall ausreichend belegt.

Die Entscheidungen zeigen, dass auch im Falle der Anzeige einer gewerblichen Altkleidersammlung Unterlagen und Nachweise des gewerblichen Sammlers vorzulegen sind. Besondere Anforderungen gelten dann, wenn die gesammelten Altkleider ins Ausland verbracht werden. Im Übrigen ist auch weiterhin eine Einzelfallbetrachtung angezeigt, da gerade Altkleidercontainer durchaus auch im erheblichen Umfang Fehlbefüllungen bzw. Störstoffe enthalten können.

Keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, wenn abfallrechtlich illegale Sammlung geplant ist

Das VG Braunschweig (Urteil vom 03.05.2018, Az.: 6 A 199/17) hat die Ablehnung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für rechtmäßig erachtet, soweit diese mit der fehlenden abfallrechtlichen Anzeige der Sammlung nach § 18 KrWG begründet wurde. Städtische Straßenflächen seien nicht für eine offenkundig illegale Betätigung des gewerblichen Sammlers zur Verfügung zu stellen. Wenn der Sammler die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Sammlung von Alttextilien anstrebe, verstoße diese Sammlung gegen materiell geltendes Recht, wenn sie abfallrechtlich nicht angezeigt worden sei. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG bestehe eine Pflicht zur Überlassung von Abfällen aus privaten



Haushaltungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dritte seien zur Übernahme solcher Abfälle nur befugt, wenn sie von den zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt wurden (§ 22 Satz 1 KrWG) oder wenn sie selbst eine entsprechende gewerbliche Sammlung nach näherer Maßgabe des § 18 Abs. 1 und 2 KrWG gegenüber der zuständigen Abfallbehörde angezeigt haben. Im konkreten Fall lagen diese Voraussetzungen nicht vor.

Handlungsmöglichkeiten nutzen!

Im konkreten Fall hatte der Sammler während des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Anzeige nach § 18 KrWG bei der zuständigen Abfallbehörde allerdings eingereicht. Damit lag daher formal eine Anzeige vor, so dass der Gesichtspunkt der abfallrechtlichen Illegalität ab diesem Zeitpunkt (und für die tatsächliche Sammel-tätigkeit nach Ablauf der gesetzlichen War-tefrist) nicht mehr bestand. Die Entscheidung zeigt aber, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Abfall- und Stra-ßenbehörden die Erkenntnisse aus ihren jeweiligen eigenständigen Verwaltungsver-fahren abgleichen sollten.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Abfall- und Straßenbehörden bei der effektiven und rechtssicheren Vorbereitung ihrer Entschei-

dungen im Umgang mit gewerblichen Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[STELLFLÄCHEN FÜR ALTKLEIDER-CONTAINER: ZUR ERMESSENSAUS-ÜBUNG NACH § 18 NSTRG]

Das VG Braunschweig hat die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Auf-stellung von Altkleidercontainern im öffent-lichen Straßenraum durch gewerbliche Sammler für rechtswidrig erklärt, soweit die Gemeinde dies damit begründet, sie habe dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträ-ger (fortan: örE) aufgrund einer Nutzungs-vereinbarung ein Recht auf ausschließliche Stellflächennutzung eingeräumt (VG Braunschweig Urteil vom 03.05.2018, Az.: 6 A 257/16).

Gleichbehandlungsgebot

Dem VG Braunschweig zufolge liegt ein Ver-stoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) vor, wenn die Sondernut-zungserlaubnis allein aufgrund eines ver-traglich vereinbarten Ausschließlichkeits-



rechts zugunsten des öRE versagt wird. Eine Ungleichbehandlung der gewerblichen Sammler könne insbesondere nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, der öRE habe die Stellflächen durch eigene Investitionen hergerichtet.

Konzeption der Marktöffnung des KrWG

Darüber hinaus dürfe das vom Gesetzgeber bewusst geschaffene differenzierte System der Beurteilung der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen nicht über die Gewährung und Versagung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 NStrG) unterlaufen werden. Zwar sind die Grundzüge des Regelungsregimes der §§ 17, 18 KrWG in die straßenrechtliche Ermessenserwägung mit einzubeziehen. Die Straßenbehörde dürfe ihre Entscheidung mangels Zuständigkeit aber nicht auf die Auslegung und Anwendung des Abfallrechts stützen.

Kein Konkurrenzschutz

Dem VG Braunschweig zufolge ist auch der Konkurrenzschutz kein in die straßenrechtliche Ermessenserwägung einzubeziehender Gesichtspunkt. Im Hinblick auf die bestehenden abfallrechtlichen Regelungen bedürfe es darüber hinaus keines „Reservats alleiniger Aufstellmöglichkeiten“ für Abfallcontainer auf öffentlichem Straßenland für den öRE unter Ausschließung gewerblicher

Sammler von der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

[GGSC] verfügt über eine langjährige Expertise in der Beratung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und Kommunen zu Fragen des Kreislaufwirtschafts- und Straßensrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Sammelquoten Altbatterien

Das VG Halle hat mit Urteil v. 29.08.2018 (Az.: 8 A 331/18 HAL) Vorgaben des UBA zur Berechnung von Quoten für die Sammlung von Altbatterien für rechtswidrig erklärt.



Keine Verschiffung

Ohne Erfolg hat sich ein Unternehmer auf die beabsichtigte Verschiffung von Gegenständen berufen; nach Auffassung des VG Düsseldorf (Beschl. v. 25.07.2018, Az.: 3 L 1395/18; ähnlich vorgehend Beschl. v. 11.07.2018, Az.: 17 L 1507/18) handelte es sich um Elektro-Altgeräte und andere Abfälle und somit um die genehmigungspflichtige Lagerung von Abfällen.

Verwaltungsgebühr für die Prüfung von Abfallbegleitscheinen

Das VG Greifswald hat die Gebührenerhebung für die Prüfung von Begleitscheinen für rechtmäßig erklärt (Urt. v. 25.07.2018, Az.: 3 A 1260/17 HGW).

Energiesteuer bei thermischer Abfallbehandlung

In zwei Fällen hat sich das FG Düsseldorf (Urt. v. 11.07.2018, Az.: 4 K 1943/17 VE und 1945/17 VE) mit einer Steuerentlastung nach dem EnergieStG befasst, die für eine Trocknungsanlage für nicht mehr zum Verzehr bestimmte Nahrungs- und Genussmittel beantragt worden war.

Beseitigung einer Asbestkontamination

Die konkrete Störerauswahl einer Behörde bei einer Beseitigungsanordnung betreffend

eine Spritzasbestkontamination war nach Auffassung des VG Stuttgart nicht zu beanstanden (Urt. v. 05.07.2018, Az.: 14 K 2804/16).

Illegale Bauschuttrecyclinganlage

Der BayVGH hat sich in seiner Entscheidung vom 03.07.2018 (Az.: 22 ZB 18.855) mit der Verzahnung des Straf- und des Immissionschutzrechts im Zusammenhang mit einer Beseitigungsanordnung gegen den Betreiber einer Bauschuttrecyclinganlage befasst.

Darlegung Verwertungsweg

Der BayVGH (Urteil vom 25.06.2018, Az.: 20 B 16.2223; Urteil vom 25.06.2018, Az.: 20 B 17.2431) hat für die Abfallfraktion Altkleider entschieden, welche Mindestanforderungen die Darlegung des Verwertungsweges erfüllen muss. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 9.

Gesamtrechtsnachfolge bei Neugründung einer Anstalt

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 21.06.2018 (Az.: 17 K 2012/17) zur Gesamtrechtsnachfolge bei Neugründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts entschieden. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 5.



Pfändung eines Entsorgungsfahrzeugs

Das VG Göttingen hat die Pfändung eines Entsorgungsfahrzeugs vorläufig für rechtswidrig erklärt (Beschl. v. 12.06.2018, Az.: 1 B 323/18).

Keine Sondernutzungserlaubnis bei geplanter illegaler Sammlung

Das VG Braunschweig (Urteil vom 03.05.2018, Az.: 6 A 199/17) hat die Ablehnung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für rechtmäßig erachtet, soweit diese mit der fehlenden abfallrechtlichen Anzeige der Sammlung nach § 18 KrWG begründet wurde. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Vertragliches Ausschließlichkeitsrecht bei Stellflächen

Das VG Braunschweig hat die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleidercontainern für rechtswidrig erklärt, die zur Begründung auf ein vertragliches Ausschließlichkeitsrecht verwies (Urt. v. 03.05.2018, Az.: 6 A 257/16. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 11.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Auswirkungen des Verpackungsgesetzes auf die Ausschreibung von PPK-Sammel- und Verwertungsleistungen
Seminar „Das Neue Verpackungsgesetz“
VKU Akademie
[25.09.2018 in Berlin](#)
[11.10.2018 in Essen](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Ausschreibungsfreie Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber
- Handlungsoption Kooperation und der aktuelle Rahmen des GWB
- Rechtssichere Ausgestaltung von vergabefreien Verträgen zur interkommunalen Kooperation
Akademie Dr. Obladen GmbH
[16.10.2018 in Berlin](#)



Rechtsanwalt Jens Kröcher

Ausschreibungsfreie Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber

- Inhousevergaben – Beauftragungen im Stadtwerke-Konzern

Akademie Dr. Obladen GmbH

[16.10.2018 in Berlin](#)

Rechtsanwalt Linus Viezens

Ausschreibungsfreie Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber

- Aufgabenübertragung: Ende der mandatierten Beauftragung? Rechtsprechung des EuGH, OLG, Naumburg und Folgen

Akademie Dr. Obladen GmbH

[16.10.2018 in Berlin](#)

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Verhandlungsstrategie Umsetzung 2019

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen

[12.11.2018 in Hannover](#)

Rechtsanwalt Linus Viezens

Kommunale Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen

[12.11.2018 in Hannover](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Ausschreibung und Abstimmung PPK

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen

[12.11.2018 in Hannover](#)

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Kalkulation PPK und wirtschaftliche Auswirkungen

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen

[12.11.2018 in Hannover](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Nebenleistungen mit Nebenentgelten

Seminar „Kommunale Handlungsoptionen nach dem neuen Verpackungsgesetz“

[GGSC] in Kooperation mit Akademie Dr. Obladen

[12.11.2018 in Hannover](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Abfallgebühren aktuell

Gebührensysteme und Kalkulation unter aktuellen Herausforderungen

vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

[06.12.2018 in Magdeburg](#)



**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwalt Hartmut Gaßner**

14. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung
Akademie Dr. Obladen GmbH
[06.12./07.12.2018 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und
Abfall (Heft 08/2018, Seite 423) finden sich
Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu
folgendem Thema:

- Aktuelle Entscheidung zu gewerblichen Sammlungen

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Die Auskömmlichkeitsprüfung in Vergabeverfahren für Entsorgungsdienstleistungen“,
in: Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2018,
Heft 3, 121-128.

**[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-
NEWSLETTER]**

Energie Newsletter

[Juli 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- DSGVO in Kraft getreten

- Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen – Hinweis der Clearingstelle zur 750-kW-Grenze veröffentlicht
- Clearingstelle klärt weitere Rechtsfragen zum Mieterstromzuschlag

Vergabe Newsletter

[Juni 2018](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Interkommunale Kooperation – nicht jeder Weg führt zum Ziel
- OLG München zu Entsorgungsvorgaben in Ausschreibungen von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch
- Gestaltungsspielräume bei der Vergabe der Restabfallentsorgung

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, das Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.